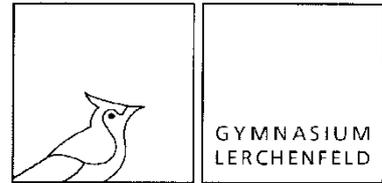


Wichtige Informationen für die Eltern unserer Schülerinnen und Schüler der 5. Klassen



28.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Wohle der Schülerinnen und Schüler sind Schule und Elternhaus gehalten, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und einander über wichtige Sachverhalte zu informieren.

Damit das gemeinsame Wirken von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften erfolgreich und für alle zufriedenstellend verläuft, gibt es Regeln – unter anderem gesetzliche wie zum Beispiel das Schulgesetz oder selbst gesetzte wie die Hausordnung. Über manche muss jede Schule informieren, um sich rechtlich abzusichern (zum Beispiel über das Infektionsschutzgesetz) und um Schaden abzuwenden, wie zum Beispiel die Ansteckung anderer mit einer unangenehmen Krankheit oder die Einziehung eines Handys oder eines anderen elektronischen Geräts.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die folgenden Informationen sehr aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen und mir den Erhalt dieser Informationen schriftlich zu bestätigen. Bitte benutzen Sie hierzu das Formular „Bestätigung“ am Ende und geben Sie es bis zum Elternabend Ihres Kindes oder Ihrer Kinder über die Klassenleitung an die Schule zurück. Man muss nicht jede Regelung gut finden – aber sie zu kennen kann das Zusammenleben sehr erleichtern und Missverständnisse und unangenehme Überraschungen vermeiden helfen.

Außerdem bitte ich Sie, uns Ihr Einverständnis zu geben, dass wir Bild- und Videoaufnahmen Ihres Kindes zu definierten schulischen Zwecken verwenden dürfen. Bitte beachten Sie diesbezüglich die Hinweise auf dem beigefügten Formular. Fotos und Filme sind heute ein unverzichtbares Mittel, um das Schulleben nach innen und außen zu dokumentieren. Schülerinnen und Schüler erleben es vielfach als Zeichen der Wertschätzung, wenn sie nicht nur durch einen Text gewürdigt werden. Und vielleicht haben ja auch Sie sich von den Fotos auf der Website des Lerchenfelds oder in unseren Drucksachen angesprochen gefühlt.

Abschließend noch eine Bitte, die die Kommunikation betrifft: Wenn Sie Rückmeldungen oder Hinweise geben, Fragen stellen oder Kritik und Lob loswerden möchten, bitte wenden Sie sich dann zunächst immer direkt an die Lehrkraft, die es betrifft. Wir wünschen uns eine möglichst direkte und offene Kommunikation zwischen Schule und Eltern. Nicht alles, was Ihnen Ihre Kinder über Vorkommnisse in der Schule berichten, ist auch exakt so gewesen. Wenn ein Vorkommnis Ihr Kind bedrückt oder ärgert, spiegeln Sie das Gehörte deshalb bitte erst einmal an diejenige Lehrkraft zurück, die dabei zugegen oder beteiligt gewesen ist. Die Information über eine (auch positive!) seelische Reaktion Ihres Kindes kann für die beteiligten Lehrkräfte sehr wichtig sein.

Sollte der direkte Kontakt nicht zu einem für Sie zufrieden stellenden Ergebnis führen, können Sie sich gerne (in dieser Reihenfolge) an die Klassenleitung, die zuständige Abteilungsleitung und bitte erst dann an mich als Schulleiter wenden.

Sollten Sie oder Ihre Kinder in schwierigen Situationen eine vertrauliche Beratung suchen, können Sie sich auch an unsere Beratungslehrkräfte wenden: an das Beratungsteam mit Frau Kleinert, Frau Dittmar und Herrn Falcke über die Adresse beratung@gyle.hamburg.de.

Grundsätzlich wünschen wir uns von Ihnen neben der direkten Kommunikation, dass Sie das Lernen und die Entwicklung Ihres Kindes unterstützen mit für Sie als Eltern sicher so selbstverständlichen Aspekten wie den folgenden: dass Sie Interesse am Lernen und der Lernsituation Ihres Kindes zeigen; dass Ihr Kind zu Hause konzentriert und in Ruhe an einem eigenen Arbeitsplatz ohne Hintergrundgeräusche arbeiten kann; dass Sie Anstrengung erwarten und honorieren, aber auch bei einer mal nicht so erfolgreichen Leistung geduldig und unterstützend reagieren; dass Sie Ihrem Kind genügend freie Zeit zum Spielen, Lesen etc. ermöglichen.

Es wird vermutlich gar nicht mehr so lange dauern, bis Ihr Kind sich in sogenannten sozialen Medien bewegen und ein Smartphone besitzen möchte. Ich möchte Sie dazu ermuntern, auch diesbezüglich Ihre Erziehungsverantwortung wahrzunehmen und den Mediengebrauch sehr genau zu beobachten und zu steuern. Für die sozialen Medien existieren ganz klare Altersbeschränkungen; Streitigkeiten, die in Chatrooms ausgetragen werden, fallen in Ihre Zuständigkeit als Eltern. In Einzelfällen beobachten wir außerdem einen nicht entwicklungsförderlichen Konsum altersunangemessener Videospiele und Filme. Bei unserem alljährlichen Medien-Elterninfoabend können Sie sich umfassend informieren und mit anderen Eltern austauschen.

Für den Umgang mit digitalen Plattformen und für das Verhalten in Videokonferenzen besprechen die Klassenleitungen klare Regeln mit allen Klassen, sobald dies relevant wird.

Als Schule mit einem Medienswerpunkt fühlen wir uns verpflichtet, unsere Schülerinnen und Schüler in einem umfassenden Sinne kompetent im Umgang mit Medien zu machen: d.h. auch wachsam im Hinblick auf Gefahren. Damit diese Bestrebungen erfolgreich sein können, sollen Schule und Elternhaus möglichst an einem Strang ziehen.

Mit jeder Stunde einer sinnvollen, freudigen und körperlich aktivierenden Tätigkeit, die Sie Ihrem Kind an der frischen Luft ermöglichen, leisten Sie einen wichtigen Beitrag, um einem altersunangemessenen Medienkonsum vorzubeugen. Positive Erlebnisse durch Sport, Kreativität und direkte Begegnungen mit Menschen und Dingen schützen wirkungsvoller als bloße Restriktionen vor den Suchtfaktoren digitaler Medien.

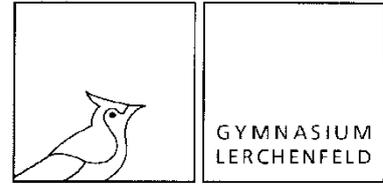
Ich danke Ihnen im Voraus für die Zeit, die Sie sich nehmen, und freue mich auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Stefan Voigt
(Schulleiter)

Terminhinweis:

14.09., 18:00 Elternvollversammlung als
Präsenzveranstaltung in der
Mehrzweckhalle, Wahlen zum
Elternrat

Jahrgang 5

Hamburg, 28.08.2023

Liebe Eltern der 5. Klassen,

wir freuen uns auf die ersten spannenden Wochen mit Ihren Kindern am Gymnasium Lerchenfeld!

Nach der Einschulungsfeier und den Kennenlertagen freuen wir uns auch schon sehr auf die **Projektwoche** unter dem Motto „**Wir sind Klasse!**“, die vom **25.-29.09.2023 von jeweils 8:00 Uhr bis 13:20 Uhr stattfinden soll, an einem der Tage bis zum späteren Nachmittag** (Termin folgt). Hierbei stehen das vertiefte gegenseitige Kennenlernen und die Stärkung der Klassengemeinschaft im Mittelpunkt. Sportliche Aktivitäten wie z.B. der Besuch eines Klettergartens oder ein Besuch im Tierpark Hagenbeck (mit Anbindung an den NaT-Unterricht), erste Bausteine aus Lions-Quest zum Sozialen Lernen und ein Umwelt-Projekttag stellen dabei nur einige der vielfältigen Programmpunkte dar.

Die Kosten für die geplanten Aktivitäten sind bereits in dem Beitrag für die Klassenkasse in Höhe von 75,- Euro enthalten.

Die **Bankverbindung/Treuhandkonto der jeweiligen Klasse für die Überweisung des Betrags** sowie Näheres zu den jeweils genauen Inhalten erfahren Sie beim ersten **Elternabend am Donnerstag, 07.09.2023, 18:30-20:00 Uhr**.

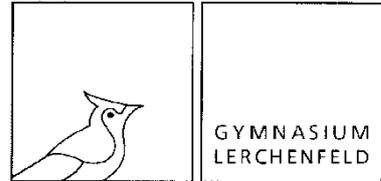
Benötigte Fahrkarten werden durch die Klassenlehrer direkt im Schulsekretariat erworben. Sollte Ihr Kind **HVV-Tickets** benötigen, so geben Sie ihm bitte einige Tage vor der Projektwoche den Betrag für zwei Tagestickets mit.

Nach Ende des jeweiligen Projekttages können Ihre Kinder in der Regel in der 7. Stunde zum Mittagessen in unserer Cafeteria gehen. Die angemeldete Nachmittagsbetreuung bis 16:00 Uhr findet statt.

Wir freuen uns auf die erste gemeinsame Projektwoche!

Mit freundlichen Grüßen

Die Klassenleitungen Jg. 5



Gymnasium Lerchenfeld Lerchenfeld 10 22081 Hamburg

An die Eltern
der Schülerinnen und Schüler
unserer fünften Klassen

Hamburg, 28.08.2023

KERMIT 5 am Freitag, dem 09.10.2023

Liebe Eltern,

um die Hamburger Schülerinnen und Schüler der fünften Klassen entsprechend ihren individuellen Lernvoraussetzungen noch gezielter fördern zu können, werden die Mädchen und Jungen am 09.10. an einem Test zur Kompetenzermittlung (KERMIT 5) teilnehmen, der grundlegende Kompetenzen in Deutsch, Englisch, Mathematik und den Naturwissenschaften erhebt.

Die Ergebnisse werden nicht benotet, erlauben den Fachlehrer*innen aber wichtige Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit und dienen der Planung des Unterrichts und von Fördermaßnahmen. Eine gezielte Vorbereitung ist allerdings nicht erforderlich. Anhand von KERMIT-Folgetestungen in späteren Jahren können darüber hinaus die Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler ermittelt werden. Damit die Ergebnisse aussagekräftig sind, müssen sich die Kinder aber selbstverständlich konzentrieren und anstrengen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.kermit-hamburg.de sowie auf dem Flyer, den die 5. Klassen in den nächsten Tagen von der Klassenleitung erhalten.

Die Teilnahme an dem Schulleistungstest ist gemäß § 100 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

Die individuellen KERMIT 5 - Ergebnisse Ihres Kindes werden Ihnen anlässlich des Lernentwicklungsgesprächs im Februar 2024 zur Kenntnis gegeben.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an mich oder an das Referat ‚Kompetenzmessung und Evaluation‘ des Hamburger Instituts für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ, Hr. Dr. Frank Musekamp, Telefon: 42 88 51 – 495).

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Voigt
(Schulleiter)

Hausordnung und Handyregelung

Die Schulkonferenz des Gymnasiums Lerchenfeld hat am 19.05.2014 eine **Handyregelung** beschlossen (vgl. nächste Seite). Auch wenn die meisten unserer Schülerinnen und Schüler sowieso ausgesprochen verantwortungsbewusst mit ihren Handys und anderen elektronischen Geräten umgehen, schien es der Schulkonferenz und anderen schulischen Gremien notwendig, eine restriktivere Regelung zu erlassen. Diese Regelung soll die entspannte und persönlich zugewandte Atmosphäre, die wir am Lerchenfeld schätzen, vor den Beeinträchtigungen schützen, die von einem übermäßigen und unangemessenen Umgang mit elektronischen Medien ausgehen. Was in der Grundschule und auf der Oberstufe wie selbstverständlich gelingt, gelingt in den Jahren dazwischen eben nicht immer.

Im Folgenden finden Sie einen Abdruck der Handyregelung sowie Hinweise zur Umsetzung. Zur Umsetzung gehört es leider auch, bestimmte Sanktionen wie die Einziehung des Handys vorzusehen.

Die **Hausordnung** wird hier nicht im Ausdruck wiedergegeben. Sie finden sie einschließlich ihrer Anhänge auf unserer Website unter der Adresse <http://www.gyle.de/schulleben/hausordnung>. In unserem Hausaufgabenheft, das alle Schülerinnen und Schüler der 5. Klassen im ersten Halbjahr kostenlos zur Verfügung gestellt bekommen, ist die Hausordnung auch abgedruckt.

Besonders hinweisen möchte ich hier darauf, dass die Schule für den Verlust von Wertsachen, Fahrrädern etc. nicht aufkommen kann. Das Gymnasium Lerchenfeld ist zwar eine Schule, an der man einander vertrauen kann und das Eigentum der anderen achtet. Daher kommen Diebstähle bei uns nur äußerst selten vor. Aber man kann nicht vollständig ausschließen, dass Schulfremde sich an den Schlössern der an der Straße abgestellten **Fahrräder** zu schaffen machen. Deshalb empfehlen wir, an der Qualität der Fahrradschlösser nicht zu sparen. Ebenso empfehlen wir, **Gegenstände von erheblichem Wert** (z.B. teure Smartphones) nicht in den Klassenräumen liegen zu lassen, etwa wenn der Unterricht in einem Fachraum stattfindet. Generell sollten Wertgegenstände am besten gar nicht mit in die Schule gebracht werden.

GYMNASIUM LERCHENFELD

Anhang zur Hausordnung

Regelungen für den Umgang mit Handys & anderen elektronischen Geräten

- Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 9 ist die Benutzung von mobilen elektronischen Geräten (Handy, Smartphone, MP3-Player, Tablet-PC etc.) auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt.
- Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 10-12 gilt die folgende Regelung: In den großen Pausen, den Freistunden und in der Mittagspause dürfen elektronische Geräte nur so benutzt werden, dass andere nicht dadurch belästigt werden; Musik darf nur mit Kopfhörern gehört werden.
- Bei Tests, Klassenarbeiten und Klausuren sind alle Handys, Smartphones und Smartwatches bei der Lehrkraft abzugeben. Zuwiderhandlungen werden als Täuschungsversuch gewertet.
- Bild-, Film- und Tonaufnahmen auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt.
- Über Ausnahmen von den vorgenannten Regeln für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5-12 entscheiden die Lehrkräfte.
- Die Cafeteria ist zwischen 11:30 und 14:30 Uhr grundsätzlich handyfreie Zone (ausgeschaltet in der Tasche). Auch andere elektronische Geräte dürfen in der Cafeteria nur außerhalb dieser Zeit und nur zu unterrichtlichen Zwecken benutzt werden.
- Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen wird das Gerät bis zum Ende des Schultages eingezogen. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich über den Verstoß informiert. In begründeten Fällen kann die Schule anordnen, dass das eingezogene Gerät nur an die Eltern zurückgegeben wird. Im Wiederholungsfall können weitere Maßnahmen folgen.

Hinweise für Eltern zur Umsetzung der Handyregelung

Die Schulkonferenz des Gymnasiums Lerchenfeld hat am 19.05.2014 diese Handyregelung beschlossen. Sie gilt seit Beginn des Schuljahres 2014/2015. Zur praktischen Umsetzung wurde Folgendes festgelegt:

1. **Einziehung des Geräts:** Bei einem Verstoß gegen die Handyregelung ziehen die Lehrkräfte die benutzten Geräte ein. Die eingezogenen Geräte werden im Schulbüro deponiert.
2. **Abholung:** Die Schüler der Beobachtungsstufe dürfen ihre Geräte zwischen 13:20 und 13:30 Uhr im Schulbüro abholen. Schüler ab der 7. Jahrgangsstufe können ihr Gerät in der Zeit zwischen 15:00 und 15:15 Uhr abholen, freitags um 13:20 Uhr. Das gilt unabhängig davon, wann die betreffenden Schüler tatsächlich Unterrichtsschluss haben.
3. **Formular Elternbrief:** Bei der Ausgabe des Geräts bekommt der betreffende Schüler zudem ein formalisiertes Schreiben mit, in dem die Eltern über den Regelverstoß und die drohenden Konsequenzen informiert werden. Dieses Schreiben muss von den Eltern unterschrieben werden; es ist dann beim Klassenlehrer abzugeben, der den Rücklauf kontrolliert.
4. **Beim dritten Mal:** Beim dritten Regelverstoß erhalten die Schüler ein **gesondertes Schreiben** „Ihr Kind hat heute zum dritten Mal...“. In diesem Schreiben werden die Eltern über den Sachverhalt informiert und aufgefordert, das Gerät am folgenden Tag selber im Schulbüro abzuholen. Außerdem werden die Eltern in dem Schreiben zur Kooperation aufgefordert und sie werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass bei einem weiteren Vorkommnis **gravierendere Maßnahmen** ergriffen werden (Ordnungsmaßnahme, Sozialdienst am Nachmittag etc.). Das Gerät wird nur ausgehändigt, wenn die Eltern den Empfang des Schreibens quittieren.
5. **Abholung durch die Eltern:** Beim dritten Verstoß erfolgt keine Rückgabe an die Schüler, sondern nur an die Eltern im Schulbüro am nächsten Tag (siehe oben). Die betreffenden Schüler erhalten vorher Gelegenheit, ihre Eltern darüber telefonisch zu informieren und ggf. Absprachen zu treffen.
6. **Nachmittagsbereich:** Die Handyregeln gelten entsprechend auch für den Nachmittagsbereich. Die Kursleiter geben die Geräte aber bitte im Anschluss an den Kurs direkt an die Schüler zurück. Der Regelverstoß wird den Klassenleitungen mitgeteilt.
7. **Schriftliche Lernerfolgskontrollen:** Für die Verwahrung der abzugebenden Handys und Smartphones stehen in allen Klassenräumen geeignete Behältnisse bereit. Die Schüler müssen ihre Geräte selbständig vor Beginn der Arbeit dort deponieren. Tablets, Tolinis etc. müssen nicht abgegeben werden, es versteht sich aber von selbst, dass auch diese Geräte bei einer Toilettenpause nicht mit hinausgenommen werden dürfen.
8. **Information der Eltern:** Die neue Handyregelung und die Hinweise zu den Konsequenzen eines Regelverstoßes werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben.
9. **Keine Diskussionen** mit den Sekretärinnen im Schulbüro! Etwaige Nachfragen und Beschwerden sollen grundsätzlich nur an die Schulleitung und die zuständigen Lehrkräfte gerichtet werden.
10. Es ist **nicht notwendig**, dass Eltern ihre Kinder während des Schultages telefonisch erreichen können. Wichtige Botschaften können Eltern per Textnachricht übermitteln, die beim Verlassen der Schule gelesen werden, oder sie können ihre Kinder nach Unterrichtsschluss anrufen. In wirklich dringenden und gewichtigen Fällen können Eltern ihren Kindern eine Nachricht über das Schulbüro übermitteln lassen. Wenn Kinder ihre Eltern dringend erreichen müssen, können sie das über das Telefon beim Schulbüro tun.
11. Es ist nicht erlaubt, Fotos und Videoaufnahmen von Personen anzufertigen, weil hierdurch **Persönlichkeitsrechte** tangiert werden. Unabhängig von unserer Hausordnung bedürfen solche Aufnahmen und insbesondere deren Verbreitung der Einwilligung der Betroffenen. Dies gilt auch dann, wenn die verantwortliche Lehrkraft solche Aufnahmen grundsätzlich für Unterrichtszwecke oder z.B. bei Ausflügen erlaubt hat.

Fehlzeiten, Entschuldigungen, Anträge auf Unterrichtsbefreiung

Sollte Ihr Kind aus einem wichtigen Grund (zum Beispiel Krankheit) nicht in der Lage sein, die Schule zu besuchen, so bitten wir Sie, **die Schule bis spätestens 7:30 Uhr zu benachrichtigen**. Hierfür nutzen Sie bitte die **Online-Krankmeldung auf unserer Website** unter

<https://www.gyle.de/service/online-abmeldung/jahrgang-5/>

Sie bleiben nicht in der Besetztschleife hängen, unsere Sekretärinnen müssen nicht Zettel schreiben und durchs Haus tragen, und die Krankmeldung erreicht automatisch und zeitgleich die Klassenleitung, selbst wenn diese gar nicht im Hause ist, sowie die unterrichtenden Lehrkräfte. Bitte geben Sie uns auch die im Mail-Formular gewünschten Auskünfte zur Symptomatik, wenn das für Sie in Ordnung ist.

Eine solche **rechtzeitige Information** ist unbedingt erforderlich! Ohne eine solche Information sind die zuständigen Lehrkräfte gehalten, der unentschuldigten Fehlzeit nachzuforschen: zunächst telefonisch, dann durch eine briefliche Benachrichtigung, schließlich durch einen Hausbesuch. Das kostet sehr viel Arbeitszeit, die an anderer Stelle nötiger gebraucht wird. Die Vorgaben zur Vermeidung von Absentismus sind hier zwingend, um Schulpflichtverletzungen („Schwänzen“, Entziehung vom Schulbesuch) möglichst umgehend aufzuklären.

Noch viel wichtiger ist aber, dass wir genauso wie Sie als Eltern sicher sein möchten, dass Ihrem Kind nicht evtl. auf dem Schulweg etwas zugestoßen ist. Diese Vermutung stellt sich ja, wenn ein Kind nicht im Unterricht erscheint, vorher aber nicht von den Eltern abgemeldet worden ist.

Sofern in einem Fach eine **Überprüfung des Leistungsstands** (Klassenarbeit, Test, andere schriftliche Arbeit, Referat) angesetzt ist, wird diese in der Regel mit „ungenügend“ (= 6) bewertet, wenn die Fehlzeit nicht oder nicht rechtzeitig entschuldigt worden ist.

Wenn sich die Krankheit über mehrere Tage hinzieht, sollten Sie unbedingt die Klassenleitung direkt informieren und dabei auch besprechen, wie der versäumte Stoff nachgearbeitet werden kann. Dies können die Kinder auch selbst machen, wenn sie wieder in der Schule sind. Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich verpflichtet, versäumten Stoff selbstständig nachzuholen und den Lernerfolg auch in geeigneter Weise nachzuweisen. Im direkten Gespräch mit Klassen- und Fachlehrern lässt sich am besten klären, in welchem zeitlichen Rahmen dies zu leisten ist. Wichtig ist dennoch: Wenn Ihr Kind krank ist, ist es krank.

In jedem Fall – also auch wenn Sie Ihr Kind telefonisch fehlend gemeldet haben – benötigt die Schule eine **schriftliche Entschuldigung**, die die genaue Dauer (den ersten und den letzten Tag der Fehlzeit) sowie den Grund des Versäumnisses nennt. Nur dann kann die Fehlzeit als entschuldigt vermerkt werden.

Für Fehlzeiten unmittelbar vor oder nach Hamburger Schulferien ist in jedem Fall eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Sollten Sie bereits im Vorhinein absehen können, dass Ihr Kind aus einem wichtigen Grund nicht am Unterricht teilnehmen kann oder sollte, bitten wir Sie darum, möglichst frühzeitig eine **Befreiung vom Unterricht** zu beantragen. Bei einer Dauer von ein bis drei Tagen richten Sie Ihren Antrag unter Angabe der Gründe bitte direkt an die Klassenleitung. Bei einer längeren Abwesenheit oder wenn die betreffenden Tage unmittelbar vor oder nach Schulferien liegen, kann der Antrag nur von der Schulleitung (Frau Mansour oder Herrn Voigt) genehmigt werden.

Sollte Ihr Kind am Nachmittag fehlen, informieren Sie bitte die zuständigen Koordinatoren per Mail (lerchenfeld@etv-hamburg.de) oder telefonisch unter 01590-4525318.

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Schulen sind verpflichtet, die Eltern ihrer Schülerinnen und Schüler über die einschlägigen Bestimmungen des IfSG zu informieren. Im Folgenden werden die für Schulen relevanten Paragraphen wiedergegeben.

Bitte beachten Sie,

- dass einige Krankheiten meldepflichtig sind;
- dass sie folglich der Schule mitgeteilt werden müssen;
- dass bei bestimmten Krankheiten die erkrankten Kinder die Schule nicht besuchen dürfen;
- dass bei bestimmten Krankheiten auch symptomfreie Kinder die Schule nicht besuchen dürfen, wenn sie gemeinsam mit einem Erkrankten in einem Haushalt leben,
- und dass der Schulbesuch erst wieder erlaubt ist, wenn ein Arzt die Unbedenklichkeit attestiert hat.

Bei besonders ernsten Erkrankungen wird in der Regel ein Arzt aufgesucht, der entsprechend berät. Aber auch bei einigen Krankheiten, die manche vielleicht als Kinderkrankheit unterschätzen, besteht die Pflicht, diese zu melden und das Kind nicht zur Schule zu schicken.

Auch ein Befall mit Läusen oder Krätze muss bitte gemeldet werden. Beide haben mit mangelnder Hygiene nichts zu tun. Das ist längst bekannt. Wichtig ist aber, dass die Mitteilung an die Schule andere vor Ansteckung schützt.

* * * * *

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Ausfertigungsdatum: 20.07.2000

Vollzitat: "Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 36 u. Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 36 u. Art. 4 Abs. 21 G v. 7.8.2013 I 3154

6. Abschnitt: Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

§ 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

- (1) Personen, die an
1. Cholera
 2. Diphtherie
 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
 7. Keuchhusten
 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
 9. Masern
 10. Meningokokken-Infektion
 11. Mumps
 12. Paratyphus

13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist.

[...]

Auszug aus der Seite

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ifsg/gesamt.pdf>

Die aktuellen **Corona-Hygieneregeln** finden Sie auf unserer Website (Startseite). Bitte beachten Sie auch die **Masern-Impfpflicht**: <https://www.hamburg.de/bsb/pressemitteilungen/13729796/2020-02-27-bsb-masernschutzgesetz/>

Veröffentlichung von Fotos und Videoaufzeichnungen

Wer sich über eine Schule informieren möchte, besucht heutzutage deren Homepage. Für Eltern und Schülerinnen und Schüler ist es eine bequeme Form, um über das Schulleben auf dem Laufenden zu sein.

Wir bemühen uns um einen ansprechenden, informativen und aktuellen Internet-Auftritt. Dies gelingt uns nur dann, wenn auf den veröffentlichten Fotos aus dem Schulleben auch die Hauptpersonen unserer Schule zu sehen sind: unsere Schülerinnen und Schüler!

Ohne eine entsprechende Einwilligungserklärung dürfen allerdings nur Fotos größerer Gruppen (in der Regel mehr als 20) veröffentlicht werden. Wir möchten aber auch Einzelpersonen abbilden, die beispielsweise etwas Besonderes geleistet haben. Deshalb hat die Schulkonferenz diese Hinweise und das im Anhang befindliche Einwilligungsformular entworfen. Auch dieses Formular bitte ich Sie unterschrieben an die Schule zurückzugeben.

Das Gymnasium Lerchenfeld beabsichtigt, Fotos und Videoaufzeichnungen im Rahmen schulischer Veranstaltungen anzufertigen. Diese sollen ausschließlich für folgende Zwecke genutzt werden:

- Öffentlichkeitsarbeit der Schule (Plakate, Flyer, sonstiges Werbematerial)
- Veröffentlichung auf der Homepage der Schule
- Dokumentation von Ausflügen, Klassenfahrten etc.

Zum Schutz der Kinder werden alle Fotos und Videos nur mit Nennung von Vornamen und Jahrgangsstufe veröffentlicht. Es wird aber darauf hingewiesen, dass im Falle des Einstellens der Fotos und Videoaufzeichnungen in das Internet die veröffentlichten Bilder weltweit abrufbar sind und gespeichert und verändert werden können.

Wir bitten Sie um Ihre Einwilligung in diese Veröffentlichung. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs werden die entsprechenden Bilder nicht mehr verwendet bzw. von der Homepage entfernt. Wenn Sie Ihre Einwilligung nicht geben wollen oder sie widerrufen, entstehen Ihnen und Ihrem Kind keinerlei Nachteile.

Wir weisen darauf hin, dass die Homepage und die Beiträge darauf urheberrechtlich geschützt und nur zum privaten Gebrauch bestimmt sind.